

**Nichtprüfgrenze für
angemessene Bedarfe für die Unterkunft
nach § 22 SGB II
bzw. nach § 35 SGB XII**

Richtlinien



(Stand: 14.01.2020, Version 2.2)

Änderung gegenüber Version 2.1: Anpassung der Nichtprüfgrenze aufgrund der
Nachberechnung des schlüssigen Konzeptes

Diese Richtlinien treten ab dem 01.03.2020 in Kraft.

In Vertretung

04.02.2020

gez.

N e u h a u s

Sozialdezernent

I. Einleitung

§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII schreiben vor, dass nur angemessene Bedarfe für die Unterkunft dauerhaft übernommen werden dürfen. Die Stadt Remscheid hat über ein schlüssiges Konzept ermittelt, welche Bedarfe abstrakt angemessen sind. Diese Werte stellen eine Nichtprüfgrenze dar: Alle Bedarfe bis zu dem ausgewiesenen Wert sind ohne Prüfung des Einzelfalls angemessen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII und können somit in voller Höhe anerkannt werden.

II. Nichtprüfgrenze

II.1. Welche Kosten umfasst die Nichtprüfgrenze?

Die Nichtprüfgrenze umfasst die Bruttokaltmiete¹, also die eigentliche Miete zuzüglich der kalten Betriebskosten. Die warmen Betriebskosten (Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung) sind in den dargestellten Werten nicht enthalten, sondern müssen als gesonderter Bedarf überprüft werden².

II.2. Produkttheorie

Die Nichtprüfgrenze wurde aus der Produkttheorie des Bundessozialgerichtes³ heraus ermittelt und stellt das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße * angemessenem Quadratmeterpreis dar. Entscheidend ist nur das ausgewiesene Ergebnis.

Weder die Wohnungsgröße an sich noch der Quadratmeterpreis an sich lösen also bereits eine Einzelfallprüfung aus. Erst wenn das Ergebnis, die Brutto-Kalt-Miete gesamt, über der ausgewiesenen Nichtprüfgrenze liegt, muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.

¹ vgl. BSG-Urteil vom 19.20.2010 - B 14 AS 50/10 R, Randziffer 33

² vgl. BSG-Urteil vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R, Randziffer 19

³ vgl. BSG-Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R, Randziffer 20

II.3. Werte der Nichtprüfgrenze

Personen -zahl	Fläche gemäß WFB	Netto-Kalt- Miete pro m ²	Kalte Betriebs- kosten pro m ²	Brutto-Kalt- Miete pro m ²	Brutto-Kalt- Miete gesamt
1	50 m ²	5,35 €	1,72 €	7,07 €	353,50 €
2	65 m ²	5,10 €	1,66 €	6,76 €	439,40 €
3	80 m ²	5,10 €	1,58 €	6,68 €	541,60 €⁴
4	95 m ²	5,29 €	1,62 €	6,91 €	656,45 €
5	110 m ²	5,34 €	1,53 €	6,87 €	755,70 €

Für jede weitere Person erhöht sich die Nichtprüfgrenze -entsprechend der Bedarfe pro Quadratmeter für 5 Personen- um $15\text{m}^2 * 6,87\text{€/m}^2 = 103,05 \text{ €}$.

⁴ Mathematisch ergibt sich eine Brutto-Kaltmiete gesamt von 534,40 €. Der bisherige Wert bei drei Personen lag bei 541,60 € (Version 2.1). Bei den jetzt in Kraft gesetzten Änderungen wird keine Reduzierung dieser Nichtprüfgrenze vorgenommen, so dass der bisherige Wert von 541,60 € bestehen bleibt.

II.4. Klimabonus

Für Wohnungen, deren Heizenergiebedarf bis zu 60 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/m²a) beträgt, wird ein Klimabonus von 0,47€ pro Quadratmeter tatsächlicher Wohnfläche hinzugerechnet. Der Heizenergiebedarf der Wohnung muss über einen Energieausweis (Position „Endenergiebedarf“) nachgewiesen werden.

Beispiel 1:

Eine 1-Personen-BG möchte in eine 43 m² große Wohnung ziehen. Die Brutto-Kalt-Miete liegt bei 370,00 €, so dass ohne Klimabonus eine Einzelfallprüfung erfolgen müsste. Der Kunde legt den Energieausweis der neuen Wohnung vor, wonach der Energiebedarf bei 50 kWh/m²a liegt. Es wird also ein Klimabonus von $43 \text{ m}^2 * 0,47\text{€/m}^2 = 20,21\text{€}$ hinzugerechnet. Die Nichtprüfgrenze liegt in diesem Fall also bei 353,50 € Brutto-Kalt-Miete + 20,21 € Klimabonus = 373,71€. Es kann ohne weitere Prüfung festgestellt werden, dass der Bedarf von 370,00 € angemessen ist.

Beispiel 2:

Eine 1-Personen-BG möchte in eine 60 m² große Wohnung ziehen. Die Brutto-Kalt-Miete liegt bei 390,00 €, so dass ohne Klimabonus eine Einzelfallprüfung erfolgen müsste. Der Kunde legt den Energieausweis der neuen Wohnung vor, wonach der Energiebedarf bei 50 kWh/m²a liegt. Es wird also ein Klimabonus von $60 \text{ m}^2 * 0,47 \text{ €/m}^2 = 28,20 \text{ €}$ hinzugerechnet. Die Nichtprüfgrenze liegt in diesem Fall also bei 353,50 € Brutto-Kalt-Miete + 28,20 € Klimabonus = 381,70 €. Da der Bedarf von 390,00 € über der Nichtprüfgrenze von 381,70 € liegt, muss eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob die Wohnung konkret angemessen ist.